



Satzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Beschaffenheit und Größe von
Spielplätzen für Kleinkinder vom 25.04.1974

28.03.2000, 26.06.2000, 05.10.2001

S a t z u n g

der Gemeinde Neukirchen-Vluyn

über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen

für Kleinkinder vom 25. April 1974

Abschnitt I - Allgemeines -

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder zu fordern sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 3 ff. dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Bauaufsichtsbehörde ermäßigt werden.

Abschnitt II - Größe der Spielplätze -

§ 2 Nettospielfläche

(1) Die Größe der Nettospielflächen (ohne Pflanzung und Zugänge) richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht bestimmte Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Appartements mit höchstens 2 Räumen über 10 m²) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) werden bei der Berechnung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 nicht berücksichtigt. In diesen Fällen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass ausreichend Freiflächen für die Schaffung von Spielplätzen entsprechend der festgesetzten Mindestgröße zur Verfügung stehen, falls die Wohnungen in der Weise geändert werden, dass sie für ständige Anwesenheit von Kindern geeignet sind.

(2) Die Größe der Nettospielfläche soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens aber 5 m² je Wohnung betragen. Insgesamt muss die Spielfläche jedoch mindestens 30 m² groß sein. Die Grenzen der Spielplätze müssen markiert sein.

Abschnitt III - Beschaffenheit der Spielplätze -

§ 3 Lage

(1) Die Spielplätze sollen besonnt und windgeschützt liegen. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt und in der Regel von ihnen einsehbar sein. Die Spielplätze müssen ohne Benutzung von Zu- und Abfahrten über Fußwege erreicht werden können. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze müssen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze dürfen nicht in Vorgärten gelegt werden.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen wirkungsvoll und zweckmäßig geschützt sind. Es sind Vorrichtungen zu schaffen, die die Zufahrt von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern verhindern.

§ 4 Gestaltung

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Der Untergrund muss so geartet sein oder verbessert werden, dass die Spielflächen nach Regenfällen rasch abtrocknen. Zusätzlich zu den Sandkästen (§ 5 Abs. 2) ist mindestens 1/4 der Nettospielfläche als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Einrichtung

(1) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzplätzen ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen ein zusätzlicher Sitzplatz zu schaffen.

(2) Es sollen mindestens folgende Einrichtungsgegenstände vorhanden sein:

- a) bei 30 m² Nettospielfläche
1 Sandkasten in der Größe von mindestens 9 m²

und

- b) bis 50 m² Nettospielfläche und darüber hinaus für
je weitere 50 m² Nettospielfläche

Sandkästen in der Größe von insgesamt mindestens
15 m² und 1 Spielgerät.

Abschnitt IV - Sonstiges -

§ 6 Erhaltung

Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen, einschließlich Spielgeräte, sind in benutzbarem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der gesamte Spielsand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April zu erneuern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

HINWEIS

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	12.12.1973/ 22.03.1974	Amtliches Kreisblatt Nr. 24 vom 16.05.1974	17.05.1974

Die Satzung wurde mit Verfügung vom 22.02.1974 von der Landesbaubehörde Ruhr genehmigt.